

**RS OGH 1990/12/19 1Ob41/90,
2Ob59/05y, 2Ob286/05f, 2Ob86/06w,
2Ob194/07d, 2Ob35/22v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

Norm

StVO 1960 §93

Rechtssatz

a) Die Bestimmungen des § 93 StVO dienen vornehmlich dem Fußgängerverkehr.

b) Wenn daher im Abs 4 dieser Gesetzesstelle von dem allgemeinen Erfordernis und von der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Rede ist, dann müssen diese Begriffe vor allem im Hinblick auf die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs verstanden werden.

c) Eine Befriedigung im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist in der Regel nur dort vertretbar, wo es sich um alle in einem Baublock gelegenen Liegenschaften handelt und wo ein anderer Gehsteig oder ein anderer Gehweg zur Verfügung steht.

VwGH vom 06.11.1962, ZI 1577/62; Veröff: ÖVA 1965,26

Entscheidungstexte

- 1 Ob 41/90

Entscheidungstext OGH 19.12.1990 1 Ob 41/90

nur: a) Die Bestimmungen des § 93 StVO dienen vornehmlich dem Fußgängerverkehr.

b) Wenn daher im Abs 4 dieser Gesetzesstelle von dem allgemeinen Erfordernis und von der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Rede ist, dann müssen diese Begriffe vor allem im Hinblick auf die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs verstanden werden.

c) Eine Befriedigung im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist in der Regel nur dort vertretbar, wo ein anderer Gehsteig oder ein anderer Gehweg zur Verfügung steht. (T1)

- 2 Ob 59/05y

Entscheidungstext OGH 14.06.2005 2 Ob 59/05y

Auch; Beisatz: Die Halter und Lenker von Kraftfahrzeugen sind vom Schutzzweck dieser Vorschriften hingegen nicht umfasst. (T2)

- 2 Ob 286/05f

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 2 Ob 286/05f

Auch; nur: Die Bestimmungen des § 93 StVO dienen vornehmlich dem Fußgängerverkehr. (T3)

Beisatz: Es handelt sich um Schutznormen im Sinne des § 1311 ABGB, deren Zweck im Schutz der die dort genannten Verkehrsflächen bestimmungsgemäß benützenden Fußgänger liegt. (T4)

- 2 Ob 86/06w

Entscheidungstext OGH 05.10.2006 2 Ob 86/06w

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 2 Ob 194/07d

Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 194/07d

Auch; nur: a) Die Bestimmungen des § 93 StVO dienen vornehmlich dem Fußgängerverkehr. (T5)

Beis wie T4

- 2 Ob 35/22v

Entscheidungstext OGH 26.04.2022 2 Ob 35/22v

nur T3; nur T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0075581

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at